

Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsentscheide

Unterhaltspflicht

Bestreitet die Armenpflege anstelle der Eltern den Unterhalt eines Kindes, so tritt das von ihr vertretene Gemeinwesen – soweit der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist – analog zu Art. 329 Abs. 3 ZGB, das heißt wie im Fall der Verwandtenunterstützung, in den Anspruch des Kindes ein. – Der von der Gemeinde geltend gemachte Rückleistungsanspruch ist zivilrechtlicher Natur. – Der Anspruch des Gemeinwesens kann rückwirkend geltend gemacht werden, grundsätzlich bis zur Verjährung. Immerhin kann unbegründete Säumnis zur Verwirkung führen. – Eine Leistungsklage ist unter Umständen auch bei außergerichtlicher Anerkennung zulässig. – Für die Kosten der Anstaltsversorgung von Jugendlichen haften gemäß Art. 63 Abs. 1 EG StGB in erster Linie die Eltern. An sich reicht die Unterhaltspflicht bis in den Notbedarf der Eltern hinein. Wenn für die Ersatzpflicht gegenüber der Armenbehörde Leistungsfähigkeit verlangt wird, so kann dies demgegenüber nur bedeuten, daß der Notbedarf der Eltern gewahrt werden müsse. – Der Staatsbeitrag von 72% hat lediglich den Sinn eines Vorschusses. (Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 2. November 1965, mitgeteilt von Sekretär Dr. K. Anderegg, Zürich.)

Das Bezirksgericht Zürich verpflichtete am 8. Juli 1965 M. St., der Armenpflege der Stadt Zürich an die ihr entstandenen und noch entstehenden ungedeckten Unterstützungsauslagen für seinen Sohn M., geb. 1946, ab 1. Januar 1962 monatliche Beiträge von Fr. 250.– zu bezahlen, und zwar für so lange, als sich M. in einer Erziehungsanstalt befindet und unterstützungsbedürftig ist, längstens aber bis zu dessen vollendetem 20. Altersjahr. Gegen dieses Urteil erklärte der Beklagte rechtzeitig die Berufung. Er beantragte durch seinen Vertreter Festsetzung des Unterhaltsbeitrages auf monatlich Fr. 150.– bis 31. Dezember 1965; im übrigen Abweisung der Klage. Der Vertreter der Klägerin beantragte Bestätigung des angefochtenen Entscheides.

Das Obergericht erkannte mit Urteil vom 2. November 1965: «Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin an die ihr entstandenen und bis Ende 1965 noch entstehenden ungedeckten Unterstützungsauslagen für seinen Sohn M., geb. 1946, ab 1. Januar 1962 monatliche Beiträge von Fr. 250.– zu zahlen, wobei berücksichtigt wird, daß der Beklagte bis 31. März 1965 Fr. 4945.– Beiträge bereits bezahlt hat.»

Aus seinen *Erwägungen*:

1. ...

2. Die Vorinstanz hat die Aktivlegitimation der Klägerin zu Recht bejaht. Bestreitet die Armenpflege anstelle der Eltern den Unterhalt eines Kindes, so tritt das von ihr vertretene Gemeinwesen – soweit der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist – analog zu Art. 329 Abs. 3 ZGB, das heißt, wie im Falle der Verwandtenunterstützung, in den Anspruch des Kindes ein. In Ergänzung zu den Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung kann hiefür noch auf Hegnauer, Komm. zu Art. 272 ZGB Note 102 und die dort erwähnte Lehre und Rechtsprechung verwiesen werden.

Nach herrschender Lehre ist sodann der von der Gemeinde geltend gemachte Rückleistungsanspruch entgegen Egger, der diesen Anspruch als öffentlich-

rechtlichen bezeichnet hat (Komm. Art. 272 ZGB N. 8), zivilrechtlicher Natur. Diese Auffassung wurde zwar in erster Linie für die Verwandtenunterstützung entwickelt (BGE 42 I 353/354; ZR 63 Nr. 127 E. 1 S. 303; BGE 76 II 113 ff.). Sie gilt aber auch für den Unterhalt, den das Gemeinwesen anstelle der Eltern an minderjährige Kinder leistet, denn auch hier beruht der Ersatzanspruch auf dem Zivilgesetzbuch (Art. 272 ZGB), und die Armenpflege tritt in diesen Anspruch ein (Hegnauer, Komm. zu Art. 272 ZGB N. 104). Der Anspruch wird deshalb zu Recht vor den Zivilgerichten geltend gemacht.

3. Feststeht, daß der Anspruch des Gemeinwesens auch für bereits aufgewendete Beträge rückwirkend geltend gemacht werden kann, grundsätzlich bis zur Verjährung. Immerhin kann unbegründete Säumnis zur Verwirkung führen (Egger, Komm. zu Art. 328 ZGB N. 51). Allerdings wird Ersatz des Unterhalts schon ab 1. Januar 1962 verlangt, während die Klage erst im März 1965 beim Friedensrichter eingereicht worden ist. Doch hat die Armenpflege den Beklagten schon 1962 für die Versorgungskosten belangt und auch im Jahre 1963 mit ihm verhandelt. Von einer Säumnis kann unter diesen Umständen, wie die Vorinstanz zu Recht annimmt und was der Beklagte auch nicht bestreitet, nicht gesprochen werden.

4. Hinsichtlich eines Betrages von monatlich Fr. 150.– bestreitet der Beklagte ein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin, da er sich mündlich mit Wirkung ab 1. November 1963 zur Bezahlung eines solchen Betrages bereit erklärt, ihn denn auch immer bezahlt und in der Instruktionsverhandlung erneut anerkannt habe; zu einem Beitrag von Fr. 100.– monatlich habe er sich am 19. Juni 1962 sogar unterschriftlich verpflichtet. Die Vorinstanz hat die schriftliche Verpflichtung als bloß vorläufige, provisorische, betrachtet und darauf hingewiesen, daß der Beklagte die bezahlten Fr. 150.– anfangs 1965 von sich aus (vorübergehend) auf Fr. 125.– ermäßigt habe; für Fr. 150.– habe er dem Fürsorgeamt gegenüber keine Verpflichtung unterzeichnet, so daß diesem im Falle der Zwangsvollstreckung kein Rechtsöffnungstitel zur Verfügung stünde; das Rechtsschutzbedürfnis sei deshalb zu bejahen.

Soweit die Ersatzansprüche des Gemeinwesens fällig sind, handelt es sich um eine Leistungsklage; für eine Feststellungsklage würde, da die Leistungsklage möglich ist, das rechtliche Interesse mangeln. Die Zulässigkeit einer Leistungsklage hängt aber nicht davon ab, ob der Beklagte seine Leistungspflicht bestreitet oder nicht. Auch wenn er sie außergerichtlich anerkennt, kann er eingeklagt werden, damit der Kläger ein Urteil erlangt, welches er gegen den Beklagten vollstrecken kann (Guldener, Das Schweizerische Zivilprozeßrecht, I S. 209).

Hingegen besteht für bereits *bezahlte* Ersatzleistungen der Rechtsschutzanspruch selbstverständlich nicht mehr (Guldener, a. a. O.); die Leistungsklage ist in diesem Umfang ohnehin nicht mehr begründet und einem Feststellungsanspruch fehlte das rechtliche Interesse. Die Streitfrage hat die Anrechnung von Zahlungen nicht klar zum Ausdruck gebracht, doch hat der Vertreter der Klägerin in der Instruktionsverhandlung den Anspruch dahin präzisiert, daß die Erfüllung der Unterhaltspflicht verlangt werde, «und zwar seit dem Januar 1962, gerechnet in monatlichen Raten zu Fr. 300.–, abzüglich der Zahlungen, die der Beklagte bis heute geleistet hat.» Die Vorinstanz hat im Dispositiv den Beklagten ab 1. Januar 1962 zur Bezahlung von monatlich Fr. 250.– verpflichtet, ohne den Abzug bereits geleisteter Teilzahlungen zu erwähnen. Dieser Abzug ist allerdings, wie auch der Begründung entnommen werden muß, als selbstverständlich ge-

dacht; da aber hinsichtlich der bereits fällig gewordenen Ersatzleistungen ein Leistungsurteil vorliegt, könnte auf Grund dieses Dispositivs der Eindruck erweckt werden, es seien auch heute noch monatlich Fr. 250.– ab 1. Januar 1962 ausstehend und zu bezahlen. Will man den fälligen Betrag nicht in einen Betrag zusammenfassen, so ist doch auch im Dispositiv der Abzug der bereits bezahlten Beträge zu vermerken. Nach dem unbestrittenen Kontoauszug der Klägerin, datiert den 8. April 1965, sind ab 1962 bis zur Klageeinleitung, das heißt bis 31. März 1965, vom Beklagten insgesamt Fr. 4945.– bezahlt worden. – Materiell bedeutet diese Präzisierung allerdings keine Änderung des Urteils.

5. Der Beklagte macht sodann geltend, das Jugendamt des Kantons Zürich habe ihm gestützt auf Art. 63 EG StGB einen Staatsbeitrag von 75% an den Unterhalt seines in eine Erziehungsanstalt für Jugendliche eingewiesenen Sohnes zugesichert. Dies sei keine Armenunterstützung, welche die Klägerin zurückfordern könne. Die Vorinstanz hat diesen Einwand abgewiesen mit der Begründung, daß dieser Beitrag lediglich den Sinn eines Vorschusses habe, daß die Kosten aber nicht endgültig vom Staat zu tragen seien, wenn die Eltern zahlungsfähig seien.

Diese Auffassung ist zu bestätigen. In Art. 63 Abs. 1 EG StGB ist der Grundsatz festgehalten, daß für die Kosten der Anstaltsversorgung von Jugendlichen in erster Linie die Eltern haften, sodann das Vermögen und Einkommen der Jugendlichen selbst und die unterstützungspflichtigen Verwandten. In Abs. 2 ist alsdann lediglich vom Fall die Rede, daß die Zahlungsbereitschaft und die Zahlungsfähigkeit nicht von vornherein feststehen und die Kosten auch nicht auf andere Weise sichergestellt werden können; und es wird gesagt, daß in einem solchen Fall der Kanton – für Kantonsbürger – 75% «vorweg zu eigenen Lasten» übernehme. Auch wenn diese Ausdrucksweise etwas mißverständlich ist, geht doch aus dem übrigen Wortlaut des Absatzes in Verbindung mit Abs. 1 deutlich hervor, daß vorweg an die *Sicherstellung* der Kosten 75% vom Kanton bezahlt werden, daß aber in diesem Absatz 2 nicht von der endgültigen Tragung dieser Kosten die Rede ist. Die endgültige Belastung des Staates hinge sonst allein davon ab, ob anfänglich die Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit nicht festgestanden habe, was nicht der Sinn des Gesetzes sein kann. – Die Vorinstanz hat erwähnt, die primäre Zahlungspflicht der Eltern gehe auch aus § 16 der «Verordnung über die Kostgelder und die Staatsbeiträge beim Vollzug von Haft, Strafen und Maßnahmen des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder des kantonalen Versorgungsgesetzes» vom 6. Oktober 1955 (ZG 6 572 ff.) hervor. Gemäß § 16 Abs. 2 dieser Verordnung haben die Armenpflegen, denen Beiträge anderer Zahlungspflichtiger (Privater oder Amtsstellen) an die Kostgeldauslagen zugehen, den von ihnen hiefür bezogenen Staatsbeitrag spätestens bis zum nächsten Jahresende der Justizdirektion zurückzuzahlen. Demgegenüber ist allerdings zu sagen, daß die Verordnung nur von den Staatsbeiträgen handelt, welche der Kanton an die Armenpflegen bezahlt für Kantonsbürger, die gemäß §§ 5 bis 10 des Versorgungsgesetzes, ferner gemäß Art. 42 und Art. 43 des Strafgesetzbuches oder nach Art. 23 Abs. 3 EG StGB in eine Anstalt eingewiesen worden sind (§ 12). Für die Einweisung Jugendlicher gilt somit diese Verordnung nicht, und sie ist auch nicht analog anzuwenden, da bei Jugendlichen andere Verhältnisse vorliegen und andere Bestimmungen maßgebend sind, die aus sich selbst heraus ausgelegt werden müssen. Diese Verordnung kann somit lediglich ein Hinweis darauf sein, wie Art. 63 Abs. 2 EG StGB allfällig ausgelegt werden kann.

6. Es bleibt deshalb die Leistungsfähigkeit des Beklagten zu prüfen. Der Beklagte bezog 1962 unbestrittenermaßen einen Nettolohn von Fr. 962.– und bezieht heute netto Fr. 1 027.60. Dazu kommt eine Gratifikation, welche 1964 Fr. 300.– betragen hat. Die Frau des Beklagten verdient durch Halbtagsarbeit als Rayonleiterin monatlich Fr. 475.–, muß aber wegen eines Rückenleidens ein Auto benutzen. Die Vorinstanz hat die Leistungsfähigkeit des Beklagten als gegeben erachtet, auch wenn die Beitragspflicht der Ehefrau an den gemeinsamen Haushalt nur auf die Hälfte ihres Lohnes angesetzt werde.

Daß der Beklagte, solange seine Frau auch erwerbstätig ist, zur Leistung von monatlich Fr. 250.– fähig ist, steht außer Zweifel. Die Leistungsfähigkeit ist nicht nur dann gegeben, wenn der Beklagte «in günstigen Verhältnissen» sich befindet, wie es Voraussetzung der Unterstützungspflicht von Geschwistern ist (Art. 329 Abs. 2 ZGB). An sich reicht die Pflicht zur Unterhaltung von Kindern bis in den Notbedarf der Eltern hinein. Wenn für die Ersatzpflicht gegenüber der Armenbehörde Leistungsfähigkeit verlangt wird, so kann dies demgegenüber nur bedeuten, daß der Notbedarf der Eltern in diesem Falle gewahrt werden müsse. Es ließe sich denn auch nicht rechtfertigen, die Allgemeinheit die Kosten einer Erziehungsmaßnahme tragen zu lassen, solange die Eltern imstande sind, diese Kosten zu tragen.

Der Beklagte hat eine Aufstellung seiner regelmäßigen monatlichen Auslagen eingereicht, um zu zeigen, daß sein Lohn, wenn er für den Sohn M. nur Fr. 125.– monatlich zahlt, bereits beansprucht wird. Es kann jedoch nicht von seiner individuellen Aufstellung ausgegangen werden, sondern es müssen die allgemeinen Richtlinien über die Berechnung des Notbedarfes zugrundegelegt werden. Dieser ist wie folgt zu berechnen:

Lebenskosten für Ehepaare ohne Kinder	Fr. 330.–
Wohnungskosten: Hauszins nach Angabe des Beklagten	Fr. 187.–
Gas und Elektrisch, nach Angabe des Beklagten	Fr. 25.–
Arbeitslosenkasse, nach Angabe des Beklagten	Fr. 3.–
Krankenkasse inklusive Spitalzusatz, Angabe des Beklagten	Fr. 27.10
Lebensversicherung, nach Angabe des Beklagten	Fr. 30.–
Lebensversicherung für Sohn M., nach Angaben des Beklagten	Fr. 10.–
Tramspesen, nach Angaben des Beklagten	Fr. 20.–
Zeitungen, Heftli mit Lebensversicherung, nach Angabe des Beklagten	Fr. 13.40
	<u>Fr. 645.50</u>

Zu dem auf Grund der Richtlinien des Obergerichtes vom 19. Oktober 1960 (ZR 60 Nr. 7) berechneten Betrag ist gemäß Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichtes vom 11. März 1964 mit Wirkung ab 1. April 1960 ein Zuschlag von 20% von Fr. 330.– zu machen, das heißt von Fr. 66.–, so daß der Notbedarf Fr. 711.50 erreicht. Mit der Hälfte des Frauenverdienstes zusammen beträgt das Einkommen des Beklagten etwa Fr. 1250.–. Es reicht somit bei weitem aus für die Bezahlung von Fr. 250.– an die Kosten der Anstaltsversorgung des Sohnes M. Es kann deshalb davon abgesehen werden, einzelne der vom Beklagten angeführten Ausgabenposten – zum Beispiel die neben seiner Pensionsversicherung bestehende Lebensversicherung – zu diskutieren.

7. Mit der Noveneingabe vom 21. Oktober 1965 hat der Beklagte geltend gemacht, seine Ehefrau müsse auf Ende 1965 ihre Arbeit aus gesundheitlichen Gründen aufgeben, was durch ein Zeugnis ihrer Arbeitgeberfirma belegt wird. Die Klägerin hat hierauf in der Novenantwort die Erklärung abgegeben, die Leistungspflicht des Beklagten gemäß vorinstanzlichem Urteil wäre bis 31. De-

zember 1965 zu befristen, sofern die Frau des Beklagten tatsächlich ab 1. Januar 1966 keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen sollte. Diese Erklärung hat sie auf Grund der Aussagen des Beklagten in der heutigen Berufungsverhandlung aufrecht erhalten. Hievon ist Vormerk zu nehmen.

Literatur

JAKOB BÜHRER: «*Eines tut not*». Eine Entwicklungsgeschichte der Menschheit. Mit Zeichnungen von Rudolf Mumprecht. 96 Seiten, broschiert Fr. 11.–. Benteli Verlag, Bern.

Aus der weisen Sicht des Alters zeichnet der Dichter in diesem Buch das Werden der Menschheit von der Urzeit bis zum Chaos des Atomzeitalters. Wie schon in seinem früheren dramatischen und epischen Schaffen weist Bühler, aus wachem Verantwortungsbewußtsein gestaltend und auf das Gute im Menschen hoffend, den Weg in die Zukunft. Ein wahrhaft aktuelles Buch, dessen Gehalt durch den Buchschmuck von Rudolf Mumprecht schön betont wird.

Rheuma-Broschüre 1965. Soeben ist die vierte Rote Broschüre der Schweizerischen Rheumaliga erschienen. Dieses «Jahrbuch» der Rheumaliga enthält eine ganze Reihe aufklärender Artikel über den Rheumatismus und dessen Bekämpfung:

Der Rheumatiker im täglichen Leben; Qu'est-ce qu'un rhumatisant?; Die Beanspruchung der Wirbelsäule in Beruf, Sport und Alltag; Eine neue Rheuma-Statistik; Häusliche Pflege des Rheumakranken; Schwimmkurse für Rheumatiker; Handel mit Wolldecken; Rheuma in den USA und in Schweden sowie eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Rheumabekämpfung in der Schweiz.

Die Broschüre ist zum Preis von Fr. 1.– bei der Schweizerischen Rheumaliga, Seestr. 120, 8002 Zürich, erhältlich.

Selbstmordprophylaxe

ist das Thema der neuesten Sondernummer der «Zeitschrift für Präventivmedizin». Das Heft enthält sämtliche Referate und Diskussionsbeiträge des *III. Internationalen Kongresses für Selbstmordprophylaxe*, der vergangenen Herbst namhafte Wissenschaftler aus aller Welt in Basel zusammenführte. Diese Sondernummer vermittelt Ärzten, Pfarrern, Psychologen und allen in der Fürsorge Tätigen viel Wissenswertes über den Umgang mit Gefährdeten verschiedener Altersstufen und Lebenslagen.

(Bezugsquelle: Art. Institut Orell Füssli AG, Dietzingerstraße 3, 8022 Zürich. Preis Fr. 10.–.)

Voranzeige

**Die nächste schweizerische Armenpflegerkonferenz
findet Dienstag, den 24. Mai 1966, in Basel statt**
